



BAADER KONZEPT

Stadt Gunzenhausen

BAHNHALT UNTERWURM- BACH

Unterlage zur Feststellung der UVP-Pflicht
(UVP-Vorprüfung)

Gunzenhausen, den 28.11.2023

Aktenzeichen: 23022-1



Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Stadt Gunzenhausen	Marktplatz 23 91710 Gunzenhausen
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	Zum Schießwasen 7 9170 Gunzenhausen
Projektleitung:	J. Zippold	
Projektbearbeitung:	A. Blocksdorf C. Bühringer J. Kestler M. Glas	
GIS:	K. Weberndörfer	
Datei:	z:\az\2023\23022-1_p+r_unterwurmbach\gu\uvp- vp\231128_bahnhalt_unterwurmbach_uvp- vorprüfung_entwurf.docx	
Datum:	Gunzenhausen, den 28.11.2023	
Aktenzeichen:	23022-1	

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.1	Der Untersuchungsraum	5
2	Rechtliche Grundlagen.....	6
3	Angaben für die standortbezogene Vorprüfung gem. UVPG § 7 Abs. 2.....	7
3.1	Besondere örtliche Gegebenheiten (Schutzkriterien)	7
3.2	Merkmale des Vorhabens	9
3.3	Nutzungs- und Qualitätskriterien	12
3.4	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	15
4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens	18
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beurteilung der Betroffenheit von in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien	7
Tabelle 2:	Beurteilung der Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3 Nr. 1 UVPG	9
Tabelle 3:	Beurteilung der Nutzungs- und Qualitätskriterien gem. Anlage 3. Nr. 2.1 und 2.2 UVPG	12
Tabelle 4:	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3 Nr. 3 UVPG	16
Tabelle 5:	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Untersuchungsraum des Vorhabens	5
Abbildung 2:	Standortbezogene UVP-Vorprüfung in zwei Stufen	6

Abkürzungsverzeichnis

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LRT	Lebensraumtyp
ROG	Raumordnungsgesetz
StöV	Störfallverordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Gunzenhausen plant an der Strecke 5530 Nördlingen – Gunzenhausen die Errichtung eines Bahnhaltes im Ortsteil Unterwurmbach. Das Projekt umfasst den Neubau eines Bahnsteiges mit Fußgängerunterführung und Fußweganbindung in Richtung Raiffeisenstraße und den Neubau eines P+R Parkplatzes mit Zufahrt von der Hauptstraße (siehe Abbildung 1).

1.1 Der Untersuchungsraum

Für das geplante Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (UVP-Vorprüfung) notwendig. Das vorliegende Gutachten enthält Angaben zu den maßgeblichen Prüfkriterien gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) als Grundlage für die UVP-Vorprüfung durch die Behörde.

Der Untersuchungsraum des Vorhabens umfasst den Eingriffsbereich (Gleisbereich und Bahnböschungen) sowie weitere in ost- und westlicher Richtung angrenzende Flurstücke unterschiedlicher Nutzung. Daraus ergibt sich bei einer Weglänge von rund 1,1 km ein Untersuchungsraum von ca. 7,1 ha (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Untersuchungsraum des Vorhabens

2 Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gemäß Anlage 1 Nr. 14.8.3.2 UVPG um den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen mit einer Flächeninanspruchnahme von 2.000 bis 5.000 m². Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG handelt es sich damit um ein Neubauvorhaben für das eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht von der zuständigen Behörde durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt in zwei Stufen (siehe Abbildung 2).

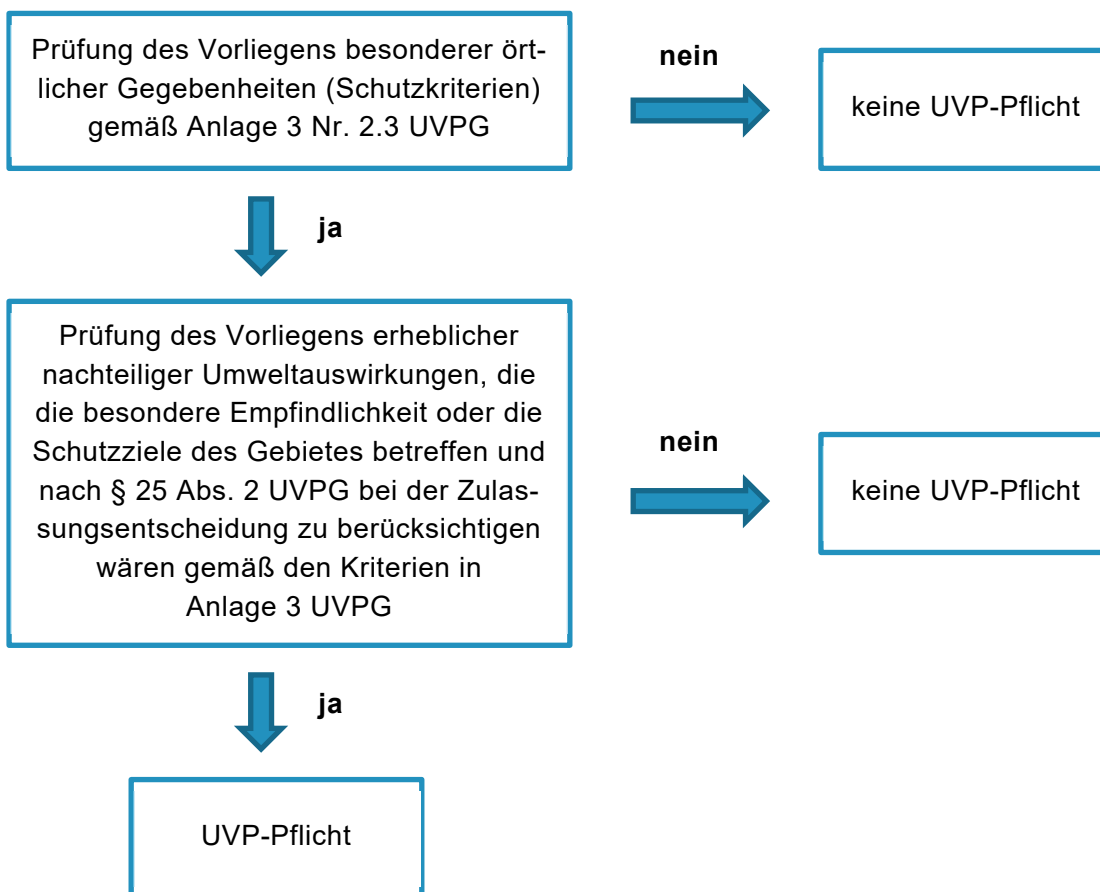


Abbildung 2: Standortbezogene UVP-Vorprüfung in zwei Stufen

3 Angaben für die standortbezogene Vorprüfung gem. UVPG § 7 Abs. 2

3.1 Besondere örtliche Gegebenheiten (Schutzkriterien)

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten (Schutzkriterien) gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG im Bereich des Vorhabens sind in Tabelle 1 aufgeführt. Da Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Zentrale Orte) betroffen sind, muss in einer zweiten Stufe geprüft werden, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen (siehe Kapitel 3.2 ff.).

Tabelle 1: Beurteilung der Betroffenheit von in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien

Nr.	Schutzkriterium	Betroffenheit	Art, Größe und Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	nein	keine Betroffenheit (Das FFH-Gebiet „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ (DE 6830-371) und das Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (DE 6728-471) befinden sich nördlich in einem Abstand von mehr als 400 m zum Vorhaben. Zwischen den Natura 2000-Gebieten und dem Vorhaben befindet sich ein großes Siedlungsgebiet von Unterwurbach, das eine Vorbelastung und Barrierewirkung darstellt, sodass durch das Vorhaben keine zusätzlichen Betroffenheiten zu erwarten sind.)
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	nein	keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	nein	keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	nein	keine Betroffenheit
2.3.5	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	nein	keine Betroffenheit
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile , inkl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	nein	keine Betroffenheit



Nr.	Schutzkriterium	Betroffenheit	Art, Größe und Umfang der Betroffenheit
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	nein	keine Betroffenheit
2.3.8	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	nein	keine Betroffenheit
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nein	keine Betroffenheit
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)	ja	Es sind durch das Vorhaben Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen. Das Vorhaben befindet sich in Unterwurbach, einem Stadtteil von Gunzenhausen. Die Stadt Gunzenhausen ist gemäß LEP Bayern Anhang 1 als Zentraler Ort (Mittelzentrum) bezeichnet.
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler , Denkmalensembles , Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein	Im Untersuchungsraum befindet sich ein Baudenkmal: - Kriegerdenkmal (D-5-77-136-211), welches durch das Vorhaben jedoch nicht betroffen ist. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Bodendenkmäler.

3.2 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens sind in Tabelle 2 erläutert.

Tabelle 2: Beurteilung der Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3 Nr. 1 UVPG

Nr.	Merkmal	Art/Umfang des Merkmals
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Anlagenbedingt wird es durch die Realisierung des Vorhabens zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 0,4 ha kommen. Abrissarbeiten sind lediglich in geringfügiger Form durch den Abbruch und Neubau einer Friedhofsmauer vorgesehen. Aufgrund seiner Größe und Ausgestaltung ist das Vorhaben nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt herbeizuführen.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Vorhaben befindet sich an der Bahnstrecke 5530 Nördlingen-Gunzenhausen. Darüber hinaus wirkt das Vorhaben nicht mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten zusammen.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
	Fläche	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu insgesamt zu einer bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 0,62 ha. Die darin enthaltene baubedingte Flächeninanspruchnahme beträgt 0,22 ha. Baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nur bauzeitlich benötigt und nach Abschluss der Bauarbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Da sich das Vorhaben im Zentrum der bereits anthropogen geprägten Siedlung Unterwurmbach befindet, ist insgesamt mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.</p>
	Boden	Durch das Vorhaben kommt es zu einer anlagebedingten Nettoneuversiegelung von ca. 0,32 ha. Auf den versiegelten Flächen gehen die Boden- und Habitatfunktionen vollständig verloren. Zusätzlich werden ca. 0,08 ha überbaut, z.B. für neue Grünflächen und Böschungen. Diese Flächen werden nach Bauende wiederbegrünt, besitzen jedoch nicht mehr ihren ursprünglich Biotopwert. Bauzeitlich werden ca.



Nr.	Merkmal	Art/Umfang des Merkmals
		<p>0,22 ha in Anspruch genommen. Nach Bauende wird auf diesen Flächen der ursprünglich Biototyp wiederhergestellt (siehe Maßnahme V8). Eingriffe in den Boden werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend bilanziert und ausgeglichen. In Anspruch genommene Flächen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V8 wirksam wiederbegrünt.</p> <p>Insgesamt ist daher mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.</p>
	Wasser	<p>Durch das Vorhaben ergeben sich keine Eingriffe in Grundwasser oder stehende und fließende Gewässer. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem festgesetzten Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.</p>
	Tiere	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen und Verlusten von potenziellen Fledermaushabitaten in Form von Höhlenbäumen sowie nachgewiesenen Zauneidechsenhabitaten insb. entlang des bestehenden Bahndammes. Weiterhin wurde im nahegelegenen Gehölz im Bereich des Friedhofes ein Brutpaar des Bluthänflings kartiert. Diesbezüglich wurden entsprechende Maßnahmen in der hierzu erstellten saP ausgearbeitet (vgl. Maßnahme V1-V6 sowie A1CEF-A4CEF). Im Zuge der Umsetzung der geplanten Maßnahmen können negative Auswirkungen auf die vorgenannten Arten ausgeschlossen werden.</p>
	Pflanzen	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Eingriffen in nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope und es sind keine Biotope betroffen, die einem FFH-LRT zugeordnet werden können.</p> <p>Erforderliche Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit (Vgl. Maßnahme V1 und V2). Eingriffe in die Vegetation werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend bilanziert und ausgeglichen.</p>



Nr.	Merkmal	Art/Umfang des Merkmals
		Insgesamt ist daher mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.
	Biologische Vielfalt	Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, vgl. beiliegende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmenplanung.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Durch das Vorhaben ist nicht mit anfallenden Abfällen in wesentlichem Ausmaß zu rechnen. Beim Bau anfallende Abfälle werden nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht entsorgt.
1.5	Umweltverschmutzungen und Belästigungen	Entlang der Zufahrt zur Hauptstraße ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dadurch wird es zu geringfügig erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen kommen. Entlang der Anbindung zur Raiffeisenstraße ist mit keinen wesentlichen Belästigungen zu rechnen, da es sich um einen Fußweg im Bereich eines Spielplatzes handelt.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Bei fachgerechter Bauausführung nach anerkannten Regeln der Technik ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Risiken.
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 StöV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	Es ergeben sich durch das Vorhaben keine Störfallgefahren.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Bei fachgerechter Bauausführung nach anerkannten Regeln der Technik ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Risiken.

3.3 Nutzungs- und Qualitätskriterien

Gemäß Anlage 3 Nr. 2 (insb. Nr. 2.1 und 2.2) UVPG ist die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich der Nutzungskriterien (Nr. 2.1) und Qualitätskriterien (Nr. 2.2) unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. In Tabelle 3 ist die Betroffenheit der Nutzungs- und Qualitätskriterien erläutert.

Tabelle 3: Beurteilung der Nutzungs- und Qualitätskriterien gem. Anlage 3. Nr. 2.1 und 2.2 UVPG

Nr.	Kriterien	Betroffenheit
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	
	Fläche für Siedlung und Erholung	Die Fußgänger-Zuwegung zur Raiffeisenstraße südlich des Bahnhaltes quert den Rand eines Spielplatzes. An den Spielplatz grenzen Wohngebiete mit Einzelhausbebauung an. Die Zuwegung zur Hauptstraße ist eine Verlängerung der Zuwegung zum Friedhof. An die Hauptstraße und die Zuwegung zum Friedhof grenzen Wohngebiete mit Einzelhausbebauung an. An den Bahnhof selbst grenzen keine Wohngebiete unmittelbar an. Die Nutzung der vorhandenen Siedlungs- und Erholungsflächen wird durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.
	Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	Im Bereich des Vorhabens befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker). Für den P+R Parkplatz des Bahnhaltes kommt es auf einer Fläche von ca. 0,15 ha zu Versiegelungen auf Böden, die hinsichtlich der natürlichen Ertragsfähigkeit eine geringe Wertigkeit (SI 34/33 (Bodenschätzung, LfDBV) aufweisen (LfU 2003). Forst- und fischereilich genutzte Flächen befinden sich nicht im Untersuchungsraum und werden deshalb vorhabensbedingt nicht tangiert. Die Beeinträchtigungen fallen insgesamt gering aus und sind daher nicht als erheblich nachteilig einzustufen.
	Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	Im Westen der Zufahrt zur Hauptstraße befindet sich ein Friedhof. Die Nutzung des Friedhofs wird durch die Verlängerung der Zufahrt zum Bahnhof nicht beeinträchtigt.
	Verkehr	Das Vorhaben befindet sich an der Bahnstrecke 5530 Nördlingen-Gunzenhausen, die aktuell nur in geringem Umfang für den Güterverkehr bedient wird. Aufgrund der



Nr.	Kriterien	Betroffenheit
		geringen Auslastung der Strecke ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die bisherige Nutzung für den Güterverkehr zu rechnen.
	Ver- und Entsorgung	Ver- und Entsorgungsanlagen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	
	Fläche	Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen be- laufen sich überwiegend auf landwirtschaftliche Ackerflä- chen, den Bahndamm, einen bewachsenen Grasweg so- wie die Spielplatzfläche in Unterwurm- bach. Für die Flä- cheninanspruchnahme wurde eine Eingriffs-/Ausgleichs- bilanzierung erarbeitet. Der Eingriff kann hierdurch voll- ständig gem. BayKompV ausgeglichen werden.
	Boden	<p>Nachfolgende Bodentypen befinden sich im Untersu- chungsraum des Vorhabens (Übersichtsbodenkarte, StMFH 2023):</p> <p>72d: Vorherrschend Gley-Braunerde, gering verbreitet Pseudogley aus (skelettführendem) Sand (Substrate un- terschiedlicher Herkunft); außerhalb rezenter Talbereiche (kleiner Teilbereich im Bereich der Bahnlinie)</p> <p>424b: Fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt), unter Wald gering verbreitet podsolig aus (grusfüh- rendem) Sand (Deckschicht oder Sandstein) über (grusfüh- rendem) Schluffsand bis Sandlehm (Sandstein) (prägen- der Bodentyp im UG).</p> <p>Die Nutzungsfunktion der Böden im Untersuchungsraum beschränkt sich auf landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland), Siedlung und Erholung. Bis auf die Bahnbö- schungen handelt es sich um bislang anthropogen nur we- nig veränderte, unversiegelte Böden. Die natürlichen Bo- denfunktionen (Retentionsvermögen, Rückhalt wasser- löslicher Stoffe, natürliche Ertragsfähigkeit) der als Acker- fläche eingestufte Fläche nördlich der Bahnlinie kann mit mittel bewertet werden, die als Grünland eingestufte Flä- che (Spielplatz) weist eine geringe Wertigkeit hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen auf.</p>



Nr.	Kriterien	Betroffenheit
		<p>Gley-Böden weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung auf. Durch die Einschränkung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß, einem umsichtigen Umgang mit dem anfallenden Bodenmaterial, einer Begrünung überbauter Flächen sowie einer Wiederherstellung der bauzeitlich benötigten Flächen in den Ausgangszustand können erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden werden.</p>
	Landschaft	<p>Landschaftlich befindet sich der Eingriff in der Landschaftsbildeinheit „Altmühlaue südlich Altmühlsee“ LEinhNr. 042-06-08 im Landschaftsraum Altmühltal sowie in der Landschaftsbildeinheit „Vorland der südl. Frankenalb“, LEinhNr. 042-05-08. Landschaftsprägend sind insbesondere die landwirtschaftlich geprägten und vorzugsweise in Form von Grünland genutzten Zuflusstäler der nahegelegenen Altmühl. Die Eigenart der Landschaftsräume wird jeweils mit 3, die Erholungswirksamkeit mit 2 beziffert. Im Untersuchungsraum des Vorhabens liegt eine deutliche anthropogene Überprägung durch die vorhandene Bebauung sowie die bestehende Bahnlinie vor. Eine wesentliche Beeinträchtigung auf das umliegende Landschaftsbild ist aufgrund der bereits vorliegenden anthropogenen Überprägung nicht zu erwarten.</p>
	Wasser	<p>Im Untersuchungsraum befinden sich weder Trinkwasserschutz-/Heilquellenschutzgebiete noch festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Oberflächengewässer werden nicht vom Vorhaben tangiert. Auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>
	Tiere	<p>Im Zuge der durchgeführten Kartierungen konnten nachfolgende saP-relevante Arten ausgemacht werden:</p> <p>Reptilien: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p>Vögel: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</p> <p>Fledermäuse: Im Untersuchungsraum ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die vorliegenden ASK-Nachweise bestätigen div. Fledermausvorkommen.</p>



Nr.	Kriterien	Betroffenheit
		<p>Weiterhin wurden im Untersuchungsraum potenzielle Quartierbäume kartiert.</p> <p>Durch die im Zuge der saP erarbeiteten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die vorgefundenen saP-relevanten Arten zu besorgen.</p>
	Pflanzen	<p>Gemäß der flächendeckend durchgeführten Vegetationskartierung kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum vor. Auch auf Grundlage der Bayerischen Artenschutzkartierung (LFU 2023) wurden keine Vorkommen von saP-relevanten Pflanzenarten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
	biologische Vielfalt	<p>Durch die Lage des Vorhabens inmitten der vorliegenden Bebauung von Unterwurmloch sowie der durch die bestehende Bahntrasse festzustellende Überprägung des Untersuchungsraumes ist von einer geringen biologischen Vielfalt im Vorhabensbereich auszugehen.</p>
	Gebiet	<p>Der Bereich des Vorhabens ist durch den Bahndamm sowie die vorliegende Bebauung anthropogen überformt. Entlang des Bahndamms befinden sich Hecken, Säume und Einzelbäume, die die Landschaft strukturell bereichern. Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Im Untersuchungsraum befinden sich Wohnbauflächen mit den dazugehörigen Ortsverbindungsstraßen, Naherholungsflächen (örtlicher Spielplatz) sowie ein Friedhof.</p>
	Untergrund	<p>Geologisch gesehen befindet sich das Untersuchungsgebiet im System „Quartär“, der Serie „Pleistozän bis Holozän“ und bildet die geologische Einheit „Lehm, umgelagert, pleistozän bis holozän“, die Gesteinsbeschreibung beschreibt das Gestein als „Schluff, tonig, sandig, Frostbodenbildung, Hang- oder Schwemmlehm“.</p>

3.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVP-G sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter anhand der zuvor genannten Kriterien zu beurteilen.



Tabelle 4: Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3 Nr. 3 UVPG

Nr.	Art und Merkmal	Beurteilung
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Von den möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen die unmittelbar an das Vorhaben angrenzenden Wohngebäude in Unterwurbach betroffen. Die drei Einzelhäuser an der Fußgängeranbindung zur Raiffeisenstraße sind bereits durch den dortigen Spielplatz und/oder die Bahnlinie vorbelastet. An der Straßenanbindung zur Hauptstraße befindet sich ein Einzelhaus, das voraussichtlich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zum Parkplatz des Bahnhaltes hin betroffen sein wird. In unmittelbarer Nähe befinden sich die Hauptstraße, ein kleiner Spielplatz und der Friedhof.</p> <p>Insgesamt ist das Ausmaß der Auswirkungen gering einzuschätzen, da nur wenige Personen bzw. Einzelhäuser unmittelbar betroffen und teilweise bereits vorbelastet sind.</p>
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Die möglichen Auswirkungen haben keinen wesentlichen grenzüberschreitenden Charakter.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens haben eine geringe Schwere und Komplexität.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Anlagebedingte Auswirkungen wie Flächenversiegelungen, Eingriffe in Gehölze und landwirtschaftliche Flächen sowie potenzielle Habitate sind definitiv anzunehmen. Ein Ausgleich der Auswirkungen wurde in der beiliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmenkonzept erarbeitet.</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen wie Lärm- und Schadstoffemissionen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist abhängig von der Nutzungsintensität des Bahnhaltes. Es ist von keiner maßgeblichen Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen durch das Vorhaben auszugehen.</p>
3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die möglichen baubedingten Auswirkungen des Vorhabens sind temporär. Die möglichen anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens treten nach Abschluss der Bauarbeiten ein und bestehen dauerhaft. Die Häufigkeit von



Nr.	Art und Merkmal	Beurteilung
		potenziellen Lärm- und Schadstoffemissionen ist abhängig von der Nutzung des Bahnhalts und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen. Die Auswirkungen sind potenziell umkehrbar (Stilllegung oder Rückbau des Bahnhalts). Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen können durch die vorliegende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmenkonzept vermieden werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es sind keine anderen Vorhaben bestehend oder zugelassen mit welchen das Vorhaben zusammenwirken kann.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Eingriffe in den Boden und die Vegetation werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend bilanziert und ausgeglichen. Weiterhin ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (BK 2023) nicht mit verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.



4 Gesamtschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Gemäß der vorliegenden Ausarbeitung für die standortbezogene UVP-Vorprüfung ergibt sich **keine** Notwendigkeit für die Durchführung einer UVP.

Bei der durchgeführten Prüfung gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVP-Gesetz wurde die Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte festgestellt.

Das Vorhaben ist **nicht** geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorzurufen. Mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben werden durchwegs als gering angesehen. Durch das vorliegende Maßnahmenkonzept sowie die erstellte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung können auftretende bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren vermieden oder zur Gänze ausgeglichen werden.

Tabelle 5: Gesamtschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

	Nein	Ja (UVP-Pflicht)
Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	X	

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

BayKompV - Bayerische Kompensationsverordnung vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

BayNatSchG - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) (2023): BayernAtlasPlus. Bodenschätzung. Übersichtsbodenkarte.

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

BK - Baader Konzept (2023): Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung inkl. Maßnahmenplanung zum Projekt „Bahnhalt Unterwurbach“ der Stadt Gunzenhausen.

BK - Baader Konzept (2023): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Projekt „Bahnhalt Unterwurbach“ der Stadt Gunzenhausen.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2003): Schutzgut Boden in der Planung.

KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

StöV - Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.